



Das Flurstück A mit den angrenzenden Wegen liegt im Flurbereinigungsverfahren Glandorf OS 85 vom 12.5.1965

BEBAUUNGSPLAN NR.5 „AUF DEM ESCH“

Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Bad Laer
 Gemarkung Glandorf
 Flur II Maßstab 1:1000
 Der Gemeinde Bad Laer zur Vervielfältigung unter den am 10.4.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V./Nr. 2037/79
 Ausgefertigt Osnabrück, den 10.4.1979
 Katasteramt im Auftrage:



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.4.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.



Osnabrück, den 2. März 1979
 KATASTERAMT
 Im Auftrage:
Kunze

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2.9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 SOWIE § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19.6.1978 (NDS. GVBL. S. 560) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER AM 13. DEZ. 1978 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 GEM. § 4(4) (BAUNVO) SIND FÜR DAS TEILGEBIET NÖRDLICH DER PLANSTRASSE „A“ NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
 GEM. § 1(6) (BAUNVO) SIND ALLE AUSNAHMEN GEM. § 4(3) (BAUNVO) IN DIESEM GEBIET UNZULÄSSIG.

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 9. DEZ. 1977 DARLEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NGO VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 ALLGEMEINES WOHNGEBIET ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE
 1 = GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
 2 = BAUWEISE o = OFFEN

 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE
 ← STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
 = FIRSTRICHUNG
 AUSNAHMEN UM 90° AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN ZULÄSSIG
 BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
 FUSSWEG
 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
 GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 K KINDERSPIELPLATZ
 P PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9 (1) (2) BBAUG) (PRIVAT)
 ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEM. § 9 (1) (2) BBAUG (PRIVAT)
 SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)

10 kV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
 DIE DACHNEIGUNG DER GEBÄUDE IM PLANGEBIET BETRÄGT 30°-38°.
 DIE GEBÄUDE SIND MIT SATTEL- ODER WALMDACH ZU ERSTELLEN.
 DACHGAUBEN SIND UNZULÄSSIG.
 DIE HÖHE DER 1-GESCH. GEBÄUDE DARF 350m, GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRANSNITZPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBER SCHREITEN.
 DER SPARRANSNITZPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60m ÜBER O.K. OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

BEBAUUNGSPLAN NR.205
 „IM GLANDORFER ESCH“
DER GEMEINDE BAD LAER ORTSTEIL GLANDORF
 LANDKREIS OSNABRÜCK M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER HAT AM 10. Okt. 1977 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 5. Juni 1979
Kunze BÜRGERMEISTER
Widmann GEMEINDEDIREKTOR

DER BESCHLUSS WURDE AM 22. Nov. 1977 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.
 BAD LAER, DEN 5. Juni 1979
Kunze BÜRGERMEISTER
Widmann GEMEINDEDIREKTOR

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM 5. Juni 1977 DURCHFÜHRT.
 BAD LAER, DEN 5. Juni 1979
Kunze BÜRGERMEISTER
Widmann GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT ENKUNFT VON 12. Juni 1978 BIS 11. Juli 1978 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 1. Juni 1978 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.
 BAD LAER, DEN 5. Juni 1979
Kunze BÜRGERMEISTER
Widmann GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 13. DEZ. 1978 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BAD LAER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 BAD LAER, DEN 5. Juni 1979
Kunze BÜRGERMEISTER
Widmann GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 24. AUG. 1979 AZ 308.11-21102-1/1 OHNE AUFLAGEN GENEHMIGT WORDEN. 59005
 Osnabrück, den 24. AUG. 1979
 Bez.-Reg. Weser-Ems
 Im Auftrage:
Kunze BÜRGERMEISTER
Widmann GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 24. AUG. 1979 Az 308.11-21102-1/1 ohne Auflagen genehmigt worden. 59005
 Osnabrück, den 24. AUG. 1979
 Bez.-Reg. Weser-Ems
 Im Auftrage:
Kunze BÜRGERMEISTER
Widmann GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 10. DEZ. 1978 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

BAD LAER, DEN 5. Juni 1979 GEMEINDEDIREKTOR

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE HÜTNER
 OSNABRÜCK
 PLANUNGSBÜRO NOLTE HÜTNER
 STÄDTEDIREKTOR UND PLANUNG
 46 OSNABRÜCK, HORTER 59, TEL. 25120 U. 24970
 BEARBEITET/GEÄNDERT:
 9.12.1977